

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

23 (2.4.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Berghausen. Zwangs-Versteigerung.

V. T. 11/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Berghausen belegene, im Grundbuche von Berghausen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Albert Geiser, Gärtner Ehefrau, Rosa geb. Sutter, früher in Baden, jetzt in Berghausen, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Mittwoch den 21. Mai 1913, vormittags 1/2 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Berghausen versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1911 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Zubehöraufnahme und der Schätzungsurkunden ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Berghausen Band 34 Heft 6 Bestandsverzeichnis I.
Lz. Nr. 7100. 20 a 77 qm Ackerland am Bruchweg Schätzung 1200 M.
Durlach den 28 März 1913.

Groß Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Bekanntmachung.

Das Amtsgericht hat seine Diensträume größtenteils in den zweiten Stock des Gerichtsgebäudes verlegt; die Registratur ist im ersten Stock des Seitenflügels an der Sophienstraße verblieben, die Expediatur in dem dritten Stock dieses Flügels untergebracht, wo seither die Notariate I und III ihre Räume hatten.

Die Notariate I, II und III befinden sich im ersten Stock des Hauptgebäudes an der Leopoldstraße in den früheren Räumen des Amtsgerichts.

Wir erinnern daran, daß der Freitag ordentlicher Gerichts- und Amtstag ist; an den übrigen Werktagen können Anträge und Gesuche bei der Gerichtsschreiberei nur von 10—12 Uhr mündlich vorgebracht und zu Protokoll gegeben werden.

Die Einsicht der öffentlichen Register und der dazu gehörigen Akten ist auf dem Zimmer

des Gerichtsschreibers der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses auf dem Zimmer des Registrators zu den gewöhnlichen Dienststunden gestattet. Groß. Amtsgericht

Güterrechtsregistereintrag

Band II Seite 314: Schmidt Otto, Kaufmann in Durlach, und Lina geb. Trumpp. Vertrag vom 8 März 1913: Gütertrennung. Durlach den 28. März 1913. Gr. Amtsgericht.

Güterrechtsregistereintrag:

Band II Seite 315 Becker Friedrich, Magnetopaths in Singen b Durlach, und Emma Dennig. Vertrag vom 13. März 1913 Gütertrennung. Durlach den 28. März 1913 Gr. Amtsgericht.

Durlach. Handelsregister.

Eingetragen zu Süddeutsche Röhren-Industrie Eisenwerk Söllingen G. m. b. H. in Söllingen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist erloschen. Gr. Amtsgericht.

Amtliches Verkündungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mf.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 23. Mittwoch, 2. April 1913.

Die Vergebung der Ehe-Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung btr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei Eheaussteuerpreise mit je 333 fl. 20 fr. = 571 M. 42 S an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigebblatt für den damaligen Kinzig-, Murg- und Pfalzreis vom Jahr 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden'scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verheirathen und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugsweise den Bezirken der damaligen Oberämter Rastatt, Mahlberg und Eberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und andern eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

a. Aus dem vormaligen Oberamt Rastatt.

- 1. Au a. Rh., 2. Bietsheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Bidesheim und Bürmersheim, 4. Echesheim, 5. Haueneberstein, 6. Kuppenheim mit den Filialen Oberndorf und Rauental, 7. Niederbühl mit dem Filial Försch, 8. Oberweiler mit dem Filial Niederweiler, 9. Oettingheim, 10. Rastatt mit dem Filial Rheinau, 11. Rotenfels mit den Filialen Bishweiler, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Walpdrachsweyer.

b. Aus dem vormaligen Oberamt Mahlberg.

- 1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligzell, 2. Jochenheim mit dem Filiale Dundenheim, 3. Rippenheim mit Rippenheimweiler, 4. Kürzell mit dem Filial Schutterzell, 5. Mahlberg, 6. Oberschopfheim, 7. Oberweiler, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Langenhard, 10. Wagenstadt.

c. Aus dem vormaligen Oberamt Eberstein.

- 1. Forbach mit den Filialen Bernersbach und Gausbach, 2. Freiolsheim mit dem Filial Mittelberg, 3. vom Pfarrbezirk Gernsbach die Filiale Silberkan, Hoerbiten, Lautenbach und Obertsrot, 4. Michelbach, 5. Muggensturm, 6. Ottenau, 7. Seelbach, 8. Weisenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Reichental.

Außer den Angehörigen der hier angeführten Kirchspiele sind den stifterschen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ — also nur in zweiter Reihe — auch katholische Waisen aus den übrigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stiftungsgenuße berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirchspielen keine des Aussteuerpreises würdige Bewerberinnen auftreten.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate des Heimatortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Bittstellerin einzureichen, wornach die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

Karlsruhe den 4. März 1913.

Groß. Verwaltungshof.

Die Verwendung der Erträge aus dem August-Georg-Armenapothekensfonds betr.

Nach höchster Entschlieung aus Großh. Staatsministerium vom 3. Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträge des Armenapothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der

vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifter ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstützungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträge für das Jahr 1913 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrat der Heimatorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Beurteilung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen
Karlsruhe den 4. März 1913
Großh. Verwaltungshof.

Die Vergebung der Eheaussteuerpreise aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sog. altbadischen Fonds, betr.

Aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Maria-Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 143) drei Eheaussteuerpreise von je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S. an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verehelichen.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuergaben Mädchen zu teil werden, welche sich in der Gottesfurcht und im Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen auszeichnen. Dabei sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche durch vier, fünf oder mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden sind und Zeugnisse über fromme und treue Aufführung vorlegen.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatortes einzureichen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiterer 14 Tage mit seinem Antrage Sr. Bezirksamte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Karlsruhe den 4. März 1913.
Großh. Verwaltungshof.

Die staatliche Zuchtviehschau betreffend.

Die diesjährige staatliche Zuchtviehschau für den Amtsbezirk Durlach findet am

Mittwoch den 21. Mai, vormittags 10 Uhr, auf der Gemeindefohlenweide zu Gröbgingen statt. Für dieselbe sind nachstehende

Grundbestimmungen

maßgebend:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Für zur Zucht aufgestellte Farren, Kalbinnen und Kühe, welche der in dem betreffenden Bezirk vorherrschenden Zuchttrichtung entsprechen und in Bezug auf Zuchtwert, Nutzwert und Körperbau zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirks zu rechnen sind, werden unter den folgenden Bedingungen Geldpreise ausgesetzt:

1. In Gegenden, in denen gute einheimische Schläge (Vorderwälder, Hinterwälder) gehalten werden, sind Tiere des heimischen Schlages vorzugsweise und, wo es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse

geboten erscheint, ausschließlich mit Preisen auszuzeichnen.

2. Die Empfänger von Geldpreisen haben sich bei Vermeidung des Rückerjages durch Unterschrift zu verpflichten, die mit einem Preise ausgezeichneten Tiere mindestens während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden. Kalbinnen und Kühe sind dabei nur von gehörten Farren des gleichen Schlages decken zu lassen.

Von der Rückerhebung des Preises wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines andern inländischen Züchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Eigentümer übernommenen Verpflichtungen eintritt.

Im Falle des Umstehens, der Notschlachtung oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit kann der Rückerjag des Preises seitens des Bezirksamts auf erfolgte rechtzeitige Anzeige ganz oder teilweise erlassen werden. Ein und derselbe Besitzer soll für erstmals vorgesehene Tiere nicht mehrere Preise zugleich erhalten.

3. In geschlossenen Zuchtgebieten sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen preiswürdigen Tiere den Vorzug erhalten, für welche ein einwandfreier Abstammungsnachweis (Auszug aus dem Zuchtbuch einer Züchtervereinigung) erbracht wird. Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung der Tiere zum Wettbewerb mit vorzulegen.

4. Handelsvieh und Tiere, die lediglich zur Erzeugung von Milch oder Molkeerzeugnissen für den Handel oder zur Mastung aufgestellt sind, bleiben von dem Preisbewerb ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Für Farren.

5. Zum Preisbewerb werden nur Farren zugelassen, die mindestens zwei Schaufeln (einmal gebrochen) haben. Die Preise werden auf 50, 75, 100 und 150 M. festgesetzt.

Den mit einem Preise ausgezeichneten Farren kann bei wiederholter Vorführung in den folgenden Jahren jeweils ein Zuschlagspreis nach dem Ermessen des Preisgerichts in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 M. zuerkannt werden. Die für einen Farren bewilligten Preise dürfen jedoch insgesamt den Betrag von 150 M. nicht übersteigen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigentum der Gemeinden befindlichen Farren den Vorzug.

Die Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehalten Leitstock geführt werden, andernfalls sie vom Wettbewerb ausgeschlossen bleiben.

Den Bezirksämtern ist anheimgegeben, die Ueberweisung des Geldpreises oder eines Teils desselben seitens der Gemeinde an den Farrenhalter zu unterlagen.

b. Für weibliche Tiere.

6. Zum Preisbewerb werden nur Zuchtkalbinnen und Zuchtkühe zugelassen, die nachweislich mindestens 6 Monate im Besitze des Preisbewerbers sind. Die Kalbinnen müssen mindestens zwei Schaufeln (einmal gebrochen) haben; die Kühe dürfen nicht mehr als dreimal getalbt haben und müssen mit einem von ihnen geborenen, den züchterischen Anforderungen entsprechenden mindestens 3 Monate alten Farrenkalb oder Kuhkalb vorgeführt werden, das sich noch im Besitze des Preisbewerbers befindet.

7. Die Preise für Kalbinnen und Kühe werden auf 40, 50 und 60 M. festgelegt. Die für Kalbinnen

zuerkannten Preise werden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß das preiswürdig befundene Tier getalbt hat.

8. Einer und derselben Kuh kann zweimal innerhalb 4 Jahren nach erfolgter erstmaliger Preiserteilung ein Zuschlagspreis in Höhe von jeweils 30, 40, 50 oder 60 M. verliehen werden, wenn sie in gut erhaltenem Zustand mit einem der Vorschriften in Ziff. 6 entsprechenden Nachkommung vorgeführt wird, der seit der letzten Auszeichnung mit einem Preise von ihr geboren wurde.

9. Die preisgekrönten Tiere werden am linken Horn gekennzeichnet.

Eine Vorführungspflicht erstmals prämiierter Tiere besteht nicht.

Die Besitzer von Zuchtieren, welche sich um Prämien bewerben wollen, haben die betreffenden Tiere längstens bis zum 24. April d. Js. bei dem Bürgermeisterrat ihres Wohnortes anzumelden und dabei alle Angaben zu machen, welche das Bürgermeisterrat in den Stand setzen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse je nach Art des angemeldeten Tieres genau und vollständig auszufüllen.

Die Abstammungsnachweise für erstmals vorzuführende Tiere sind, sofern sie beschafft werden können, bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Ausfolgung der zuerkannten Preise erfolgt durch die Direktion des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Durlach anlässlich landwirtschaftlicher Besprechungen oder bei sonstigen Gelegenheiten. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise können erst ausbezahlt werden, wenn durch das Zeugnis des Bürgermeisterrats oder des Bezirkskriegerarztesargetan ist, daß die Tiere getalbt haben.

Die Bürgermeisterräte haben die eingelaufenen Anmeldungen in Tabellen nach den unten abgedruckten Mustern einzutragen und dieselben bis spätestens 1. Mai d. Js. anher vorzulegen. Bei Kühen ist in der Spalte Bemerkungen anzugeben, ob sich die Nachzucht noch im Besitze des Preisbewerbers befindet oder nicht.

Die Preisbewerber sind aufzufordern, sich mit den angemeldeten Tieren, und soweit Kühe in Betracht kommen, mit der vorzuführenden Nachzucht pünktlich am Prämierungsplatze einzufinden und die Tiere nach der Anweisung des mit der Aufsicht betrauten Gen darmen aufzustellen.

Durlach den 18. März 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Anmeldungen zur staatlichen Zuchtviehschau im Jahre 1915.

Table with 3 main sections: A. Farren, B. Kalbinnen, C. Kühe. Each section has columns for Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., and Abzeichen. Includes sub-columns for 'Liegt Abstammungsnachweis bei?' and 'Seit wann im Besitze des Preisbewerbers?'.

Anmeldungen zur Bewerbung um Zuschlagspreise bei der staatl. Zuchtviehschau i. J. 1915.

Table with 2 main sections: A. Farren, B. Kühe. Each section has columns for Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., and Abzeichen. Includes sub-columns for 'In früheren Jahren erhaltene Preise' and 'Der mit vorgeführt. Nachzucht'.